



Kein Nachholen der Schlichtung im Prozess — AG Nürnberg, NJW 2001, 3489

von Rechtsanwalt Dr. Stefan Deckers, Köln

I. Die Entscheidung des AG Nürnberg vom 14.08.01– 29 C 3887/01

Seit der Einführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens in verschiedenen Bundesländern sind verschiedene gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht worden, die sich mit Fällen befassen, in denen Klage erhoben wurde, ohne dass das zuvor notwendige Schlichtungsverfahren durchgeführt worden war. Teilweise versuchen die Parteien, das Schlichtungsverfahren zu umgehen, teilweise wird offenbar übersehen, dass die Klage nur zulässig ist, wenn die Parteien zuvor versucht haben, die Streitigkeit vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle einvernehmlich beizulegen. Aber einen solchen Fall hat jüngst das AG Nürnberg entscheiden müssen. Der Kläger hatte in einer mietrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert unter 1.500,- DM Klage erhoben. Das Gericht hatte die Klage zugestellt und einen Termin für die mündliche Verhandlung auf den 24.07.2001 bestimmt. Erst nach Zustellung der Klage hatte der Kläger das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Der Termin für das Schlichtungsverfahren war am Vorabend der gerichtlichen Verhandlung. Die Beklagte hatte erst vier Tage vor dem Schlichtungstermin von diesem Kenntnis erlangt, ihr Rechtsanwalt erst zwei Stunden vorher. Beide sind zum Schlichtungstermin nicht erschienen. Der Schlichter stellte sofort ein Zeugnis über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs aus. Zur Begründung führte er aus, die Angelegenheit sei für eine Schlichtung aus tatsächlichen Gründen ungeeignet, weil der Antragsteller sich nicht vergleichsbereit gezeigt habe. Obwohl der Kläger dem Amtsgericht die Erfolglosigkeitsbescheinigung vorlegte, hat dieses die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass das Schlichtungsverfahren während des laufenden Prozesses nicht nachgeholt werden kann. Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung müsse nämlich bereits bei Klageerhebung vorliegen (Art. 1, Art. 4 I BaySchlG, vgl. auch § 10 GüSchlG NRW). Im übrigen widerspreche die Nachholung der Schlichtung während des Prozesses auch dem Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens. Die Vergleichsbereitschaft, die durch das Schlichtungsverfahren gefördert werden solle, sei von vornherein nicht gegeben, wenn die Parteien den Gerichtstermin vor Augen hätten.



II. Stellungnahme

Die Entscheidung des AG Nürnberg ist richtig. Dass die Schlichtung während des Prozesses nicht nachgeholt werden kann, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Schlichtungsgesetze und des § 15 a I 1 EGZPO. Letztere Vorschrift bestimmt dass die »Erhebung der Klage« erst zulässig ist, »nachdem« ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde. Die Erhebung der Klage erfolgt gemäß § 253 I ZPO durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift). Bereits hieraus folgt, dass das Schlichtungsverfahren bereits durchgeführt sein muss, bevor die Klageschrift zugestellt wird. Die zutreffende Auffassung des AG Nürnberg lässt sich aber auch mit § 15 a I 2 EGZPO begründen. Hiernach muss die Erfolglosigkeitsbescheinigung »mit der Klage« eingereicht werden. Es reicht daher nicht aus, die Bescheinigung dem Amtsgericht erst in der mündlichen Verhandlung vorzulegen. Da der Gesetzeswortlaut insoweit eindeutig ist und keine andere Auslegung zulässt, wären Ausführungen zum Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens nicht erforderlich gewesen. Es ist aber sicher zutreffend, wenn das AG Nürnberg ausführt, dass die Möglichkeiten des Schlichters, die Parteien zu einer vergleichweisen Einigung zu bewegen, deutlich verschlechtert sind, wenn die Streitsache bereits rechtshängig ist. In einem solchen Fall wird insbesondere die klägerische Partei kaum zum Einlenken bereit sein. Sie wird im Regelfall darauf beharren, dass eine Entscheidung durch das Gericht erfolgt. Das AG Nürnberg hat zudem zutreffend festgestellt, dass durch die Einführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens eine Entlastung der Gerichte bezweckt worden war. Die Entlastung kann aber nicht erreicht werden, wenn das Schlichtungsverfahren erst eingeleitet wird, nachdem bereits ein Gericht angerufen wurde.

III. Die Bedeutung der Entscheidung für die Schiedsämter

Für das Schiedsamt zeigt die Entscheidung zwei Dinge:

1. Bei Säumnis des Antragsgegners darf die gesetzliche Frist zur Ausstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung keinesfalls unterschritten werden. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller erklärt, er sei nicht vergleichsbereit. In dem vom AG Nürnberg entschiedenen Fall hatte der Schlichter die Erfolglosigkeitsbescheinigung trotz der in Art. 11 IV 3 BaySchlG geregelten 14-Tage-Frist sofort ausgestellt mit der Begründung, die Schlichtung sei »aus tatsächlicher. Gründen ungeeignet«, denn der Antragsteller habe sich nicht vergleichsbereit gezeigt. Ein solches Vorgehen der Schlichtungsstelle ist unzulässig. Es ist allein der Gesetzgeber, der bestimmt, welche Verfahren sich für einen Schlichtungsversuch eignen. Das Gesetz zwingt bewusst auch solche Parteien zum Schlichtungsversuch, die zunächst nicht vergleichsbereit sind. Käme es wirklich auf die Vergleichsbereitschaft der Partei an, so wäre das

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schlichtungsverfahren kein obligatorisches mehr. Denn jeder käme mit der Erklärung, er wolle sich nicht einigen, um das Verfahren herum. Das Gesetz wäre ad absurdum geführt.

2. Für die Schiedsämter hat die Entscheidung des AG Nürnberg eine weitere Bedeutung: wenn die Schiedsperson erfährt, dass bereits Klage eingereicht ist, obwohl der Schlichtungsversuch noch nicht gescheitert ist, sollte sie die antragstellende Partei darauf hinweisen, dass diese Klage als unzulässig abgewiesen werden wird. Die Vergleichsbereitschaft des Antragstellers wird hierdurch sicherlich gefördert.

IV. Fazit

Der besprochene Fall zeigt, dass nach wie vor Widerstände gegen die obligatorische Streitschlichtung bestehen. Das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg hat aber klar gezeigt, dass es nicht möglich ist, das Verfahren zu umgehen oder abzukürzen.